

Genehmigt mit Schreiben vom
Nr.

**Satzung der Jubiläums-Stipendien-Stiftung
zur Akademie der Bildenden Künste in München**

Präambel

Aus Anlass der Feier des 100-jährigen Bestehens der kgl. Akademie der Bildenden Künste zu München haben die städtischen Kollegien am 20. April bzw. 06. Mai 1909 beschlossen, namens der Stadtgemeinde München eine Stiftung zu dem Zwecke zu errichten, dass in jedem Jahre ein Betrag in Höhe von 2.400 DM zu Stipendien für junge talentvolle Studentinnen und Studenten der kgl. Akademie der Bildenden Künste gewährt werden kann.

Infolge der durch die zweimalige Geldentwertung wesentlich veränderten Verhältnisse, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München mit Beschlüssen vom 16.12.1952 und 07.04.1965 die in der Stiftungsurkunde vom 10. November 1909 festgelegten Bestimmungen neu gefasst.

Aufgrund des angewachsenen Grundstockvermögens und zur Anpassung an das Steuerrecht wurden die Bestimmungen durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München mit Beschluss vom 26.10.1994 und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 19.12.1994 zuletzt neu gefasst.

Da der Stiftungszweck in den letzten Jahren aus Gründen der Niedrigzinsphasen sowie der Inflation aus den Erträgen der Stiftung allein nicht mehr realisiert werden konnte, mussten die Rücklagen in Verwendung gebracht werden. Die Rücklagen verringerten sich stetig. Im Hinblick auf die veränderten Zeit- und Rechtsverhältnisse sowie aufgrund der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, die zur weiteren Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, erhält die Jubiläums-Stipendien-Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München folgende neue

Satzung

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Jubiläums-Stipendien-Stiftung zur Akademie der Bildenden Künste in München.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Kunst und Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Gewährung von Stipendien an junge talentvolle Student*innen der Akademie der Bildenden Künste in München.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter*innen und ihre Erb*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Die Gewährung der Stipendien erfolgt durch die Landeshauptstadt München nach den Vorschlägen der Akademie der Bildenden Künste in München.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung vorhandene Vermögen der Stiftung darf ab dem Zeitpunkt der Umwandlung (Genehmigung dieser Neufassung der Satzung) in einem Zeitraum von 14 Jahren verbraucht werden, spätestens bis zum 31.12.2040. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge und Wertminderungen des ursprünglichen Vermögens der Stiftung.
- (2) Das Stiftungsvermögen besteht zum 31.12.2024 (Bilanzwert) aus 64.157,26 Euro.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. durch unmittelbaren Einsatz (Verbrauch) ihres Vermögens,
 2. aus den Erträgen des (Verbrauchs-)Vermögens der Stiftung,
 3. aus Zuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) Jährlich sollen insgesamt nicht mehr als 5.000 Euro an Stipendien vergeben werden.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Stiftungsverwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs vertreten und verwaltet.

§ 7

Satzungsänderungen, Beendigung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Spätestens mit Ablauf der in § 4 Abs. 1 bestimmten Zeit, 31.12.2040, wird die Stiftung durch Beschluss der zuständigen Organe der Landeshauptstadt München aufgelöst. Die Auflösung der Stiftung vor Ablauf der bestimmten Zeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsbehörde § 9 wirksam.

§ 8

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nach Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit, bei vorzeitiger Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das ggf. noch vorhandene Restvermögen an die Landeshauptstadt München.
- (2) Die Landeshauptstadt München hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Die Landeshauptstadt München hat der Stiftungsbehörde eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 26.10.1994, genehmigt mit Schreiben vom 19.12.1994, Nr. I/3-K1125Mü/225-5/196690 außer Kraft.

München, den

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

